

Förmliche Zustellung

Aktenzeichen:

27 K 11688/25

Bezeichnung des

Schriftstücks:

GBd.v.02.04.2026,

Herrn
Klaus Spelleken
In der Werth 28

46535 Dinslaken

- Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde -

Weitersenden innerhalb des

1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts

1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts

1.7 ☐ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen.

1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen.

1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

-----Faltmarke-----

Vorblatt zur Zustellungssendung

-----Faltmarke-----

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

27 K 11688/25

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Klaus Spelleken, In der Werth 28, 46535 Dinslaken,

Klägers,

gegen

den Westdeutscher Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung
Justizariat, Appellhofplatz 1, 50667 Köln,
Gz.: Teilnehmernummer: 163 344 633,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Pietzko und andere, Sedanstraße 2,
50668 Köln, Gz.: 1374/25ID52,

wegen Rundfunkbeitragsrechts

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 2. April 2026
durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Janssen
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der aufgrund des Gerichtsbescheides vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % der jeweils vollstreckbaren Kosten leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist unter der Teilnehmernummer 163 344 633 für eine Wohnung an der im Rubrum angegebenen Anschrift bei dem Beklagten als Rundfunkteilnehmer erfasst.

Weil der Kläger Rundfunkbeiträge nicht entrichtet hatte, setzte der Beklagte u.a. mit Bescheid vom 2. Januar 2025 Rundfunkbeiträge für den Zeitraum Oktober 2024 bis Dezember 2024 in Höhe von 63,08 Euro einschließlich eines Säumniszuschlags in Höhe von 8,00 Euro gegen den Kläger fest. Der Kläger erhob unter dem 22. Januar 2025 Widerspruch.

Mit Bescheid vom 2. Mai 2025 setzte der Beklagte Rundfunkbeiträge für den Zeitraum Januar 2025 bis März 2025 in Höhe von 63,08 Euro einschließlich eines Säumniszuschlags in Höhe von 8,00 Euro gegen den Kläger fest. Der Kläger erhob unter dem 16. Mai 2025 Widerspruch.

Mit weiterem Bescheid vom 1. Oktober 2025 setzte der Beklagte für den Zeitraum Juli 2025 bis September 2025 Rundfunkbeiträge in Höhe von 63,08 Euro einschließlich eines Säumniszuschlags in Höhe von 8,00 Euro gegen den Kläger fest. Der Kläger erhob unter dem 13. Oktober 2025 Widerspruch.

Mit Bescheid vom 20. November 2025 wies der Beklagte die Widersprüche des Klägers gegen die Festsetzungsbescheide vom 2. Januar 2025, vom 2. Mai 2025 und vom 1. Oktober 2025 zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass die Widersprüche zulässig, aber unbegründet seien. Die Rundfunkbeitragspflicht sei verfassungskonform. Der zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen verpflichtete Kläger habe diese nicht rechtzeitig entrichtet.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2025 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass seine Rundfunkbeiträge am 15. Dezember 2025 fällig seien und bat ihn, den Betrag von 421,44 Euro auf ein näher bezeichnetes Konto zu überweisen.

Der Kläger hat am 8. Dezember 2025 Klage erhoben und einen Eilantrag gestellt.

Zur Begründung seiner Klage führt er im Wesentlichen aus: Der angefochtene Festsetzungsbescheid sei formell rechtswidrig. In dem Erlass eines Festsetzungsbescheides durch den Beitragsservice liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstorganschaft, zumal dieser keine Behörde, sondern eine Firma sei. Auch bei dem Beklagten handele es sich um keine Behörde. Weiterhin liege ein Verstoß gegen den Beamtenvorbehalt gemäß Art. 33 Abs. 4 GG vor. Zudem existiere keine Rechtsgrundlage für den Erlass eines vollautomatisierten Bescheides. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung vor, da es sich bei der Erlassbehörde auch um die Vollstreckungsbehörde handele. Der Bescheid sei zudem materiell rechtswidrig. Da der Beitragsservice eine Inkassotätigkeit ohne erforderliche Erlaubnis ausübe, verstoße er gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Zudem verfehle der Beklagte seinen verfassungsmäßigen Auftrag einer vielfältigen Berichterstattung strukturell, sodass es dem Beitragspflichtigen an einem individuellen Vorteil fehle. Der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 (1 BvR 1675/16 u.a.) definierte Programmauftrag werde nicht mehr erfüllt. Eine gerichtliche Kontrolle der Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrags im Rahmen der Beitragserhebung sei nicht durch die Existenz von Gremien zur Programmkontrolle ausgeschlossen. Zur strukturellen Auftragsverfehlung existierten mehrere Studien, auf die verwiesen werde, unter anderem zur fehlenden Akzeptanz von ARD und ZDF bei Personen unter 25 Jahren und zu öffentlich-rechtlichen Nachrichtenformaten. Die fehlende Legitimation der Rundfunkanstalten zeige sich auch an der mangelnden Akzeptanz in der Bevölkerung. Verstöße gegen die Neutralitätspflicht und die fehlende Meinungsvielfalt erstreckten sich über alle Sendeformate. Vielen Journalisten fehle es an der erforderlichen Staatsferne, wie sich etwa aus ihrer Mitgliedschaft in der Atlantik-Brücke und Tätigkeiten auf Honorarbasis für die Bundesregierung ergebe. Die fehlende Meinungsvielfalt zeige sich in der Berichterstattung über die Corona-Pandemie, zur UNO und zur WHO sowie zum Ukraine-Krieg. Die Politiknähe des Rundfunks belegten etwa häufige Wechsel aus dem Rundfunk in Regierungen und die unausgewogene Wirtschaftsberichterstattung, wofür auf eine Studie verwiesen werde. Auch ergebe eine Umfrage, dass das Magazin „Monitor“ Parteien nicht ausgewogen kritisiere. Die mangelnde Unparteilichkeit der Rundfunkanstalten zeige sich in der Manipulation der Zuschauer durch die nicht als solche gekennzeichnete Befragung von Parteimitgliedern bei Straßenumfragen und Experteninterviews. Ferner komme es in Talkshows zu einer unausgeglichene Besetzung von Parteien. Es existierten

unsinnige Programme ohne jeden Bildungsauftrag, etwa ein Beitrag von Funk über Zoophilie. Es mangle an einer neutralen Berichterstattung in den Formaten von Jan Böhmermann. Zudem würden Kinder indoktriniert, wofür auf einen Artikel der Zeitung Welt verwiesen werde. Selbst Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks forderten in einem Manifest Reformen ein. Der Rundfunk verstoße zudem gegen den Grundsatz der Sparsamkeit. Es komme zu keiner zweckentsprechenden Verwendung der Beiträge, was sich etwa an überhöhten Gehältern und Pensionen sowie der Unterstützung ukrainischer Sender zeige. Ferner handele es sich bei dem Rundfunkbeitrag um eine verfassungswidrige Steuer. Der Beitrag verstoße zudem gegen Europarecht. Es liege ein Verstoß gegen den europarechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung vor, da in anderen Ländern keine Rundfunkbeiträge erhoben würden. Schließlich verstoße der Beitrag gegen die Dienstleistungsfreiheit deutscher Staatsbürger in anderen Mitgliedstaaten, die dort deutschsprachige Rundfunkdienstleistungen anbieten wollen.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Festsetzungsbescheide des Beklagten vom 2. Januar 2025, vom 2. Mai 2025 und vom 1. Oktober 2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. November 2025 und den Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 2. Dezember 2025 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: Die Klage sei unbegründet. Der Kläger sei als Inhaber einer Wohnung rundfunkbeitragspflichtig. Die Einwände gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Festsetzungsbescheides gingen fehl. Die Bescheide seien auch materiell rechtmäßig. Die klägerische Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen verstoße schließlich auch nicht gegen höherrangiges Recht.

Das Gericht hat den Eilantrag des Klägers mit Beschluss vom 4. Februar 2026 (27 L 4198/25) abgelehnt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 4. März 2026 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Mit Verfügung vom

selben Tag hat das Gericht den Beteiligten Gelegenheit gegeben, zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid Stellung zu nehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte im hiesigen Verfahren sowie im zugehörigen Eilverfahren 27 L 4198/25 und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin ist zur Entscheidung befugt, weil die Kammer ihr den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat (§ 6 Abs. 1 VwGO). Sie konnte gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind mit Verfügung vom 4. März 2026 nach § 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO dazu angehört worden.

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist bereits unzulässig, soweit sie gegen einen Festsetzungsbescheid vom 2. Dezember 2025 gerichtet ist. Im Übrigen ist die Klage zulässig, aber unbegründet. Die Festsetzungsbescheide des Beklagten vom 2. Januar 2025, vom 2. Mai 2025 und vom 1. Oktober 2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. November 2025 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Zur Begründung wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen im Eilbeschluss des Gerichts vom 4. Februar 2026 (27 L 4198/25) Bezug genommen, und zwar mit der Maßgabe, dass sich die angefochtenen Regelungen auch unter Anlegung des im Klageverfahrens relevanten Prüfungsmaßstabs als rechtmäßig erweisen. Insbesondere hat der Kläger nach Ergehen des Beschlusses im Klageverfahren keine Umstände vorgetragen, die eine abweichende Beurteilung gebieten. Solche Umstände sind auch sonst nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides kann bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Gerichtsbescheides sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster schriftlich einzureichen.

Der Antrag ist zu stellen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Wahlweise kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden; hierfür besteht kein Vertretungszwang.

Dr. Janssen

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

die unterste Wertstufe bis 500,- Euro

festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich

anderweitig e
Niederschrift
über die das
entscheidet,
einen Monat
innerhalb ei

anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der genannten Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes in Rechtsstreitigkeiten, die vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind, zweihundert Euro übersteigt und in Rechtsstreitigkeiten, die ab dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind, dreihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Dr. Janssen



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf